

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen

zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 100

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Euskirchen folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen

- I. der Betrieb von Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven gemäß § 6 Abs. 4 CoronaSchVO unter strikter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO und der Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zulässig;
- II. der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen unter den Maßgaben des § 8 Abs. 4 zulässig bei gleichzeitiger Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO;

- III. gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 CoronaSchVO auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen bei gleichzeitiger Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zulässig;
- IV. unter den Maßgaben des § 10 Abs. 3 CoronaSchVO in Zoologischen Gärten und Tierparks sowie der nicht frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks der Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen für Besucherinnen und Besucher bei gleichzeitiger Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zulässig;
- V. der Betrieb von nicht unter § 11 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Ablieferung bestellter Ware unter den Maßgaben des § 11 Abs. 3 CoronaSchVO bei gleichzeitiger Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zulässig;
- VI. der Verkauf von sonstigen nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren in Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes sowie der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, nach den Maßgaben des § 12 Abs. 1 CoronaSchVO und bei gleichzeitiger Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zulässig;
- VII. die Erbringung von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann ist, bei gleichzeitiger Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO, zulässig. Ohne Testpflicht zulässig bleiben entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchVO medizinisch notwendige Dienstleistungen, Friseurdienstleistungen und Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege sowie der gewerbsmäßigen Personenbeförderung.

Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (29.03.2021) in Kraft und am 18.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Da die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW im Gebiet des Kreises Euskirchen mit Stand vom 26.03.2021 an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Erlass vom 26.03.2021 festgestellt, dass im Kreis Euskirchen die Regelungen des § 16 Abs. 1 CoronaSchVO (sog. Corona-Notbremse) in Kraft treten.

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2

bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Der Kreis Euskirchen verfügt über ein flächendeckendes Netz an kostenlosen Bürgertest-Angeboten. In jeder Kommune des Flächenkreises ist mindestens ein solches Testangebot vorhanden. Insgesamt sind etwa 50 Teststellen genehmigt/angezeigt. Der zurzeit feststellbare Bedarf wird somit dezentral gedeckt. Soweit weitere Bedarfe festgestellt werden sollten, können kurzfristig weitere Testmöglichkeiten organisiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 28. März 2021

Gez.

Ramers
Landrat